

Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Mai 2023 finden die Wahlen der Gemeindevertretungen in den Gemeinden Alt-Mölln, Bälau, Borstorf, Breitenfelde, Grambek, Hornbek, Lehmrade, Niendorf a. d. St., Schretstaken, Talkau und Woltersdorf statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Herzogtum Lauenburg verbunden.

2. Die Gemeinden bilden jeweils einen Wahlbezirk. Die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Breitenfelde gehören bei der Kreiswahl dem Wahlkreis 9 Breitenfelde/Büchen an.

Der jeweilige Wahlraum befindet sich

in der Gemeinde Alt-Mölln	im Feuerwehrgerätehaus, Heinz-Hagelstein-Weg, 23881 Alt-Mölln
in der Gemeinde Bälau	im Dorfgemeinschaftshaus, Im Uhlenbusch, 23881 Bälau
in der Gemeinde Borstorf	im Dorfgemeinschaftshaus, Burgstraße 1, 23881 Borstorf
in der Gemeinde Breitenfelde	im Rosalie Landhaus, Dorfstraße 21, 23881 Breitenfelde
in der Gemeinde Grambek	im Dorfgemeinschaftshaus, Heideweg 4, 23883 Grambek
in der Gemeinde Hornbek	im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 14, 21514 Hornbek
in der Gemeinde Lehmrade	im Dorfgemeinschaftshaus, Gudower Straße 1, 23883 Lehmrade
in der Gemeinde Niendorf a. d. St.	im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfplatz 1, 23881 Niendorf a. d. St.
in der Gemeinde Schretstaken	im Dorfgemeinschaftshaus, A.-Paul-Weber-Straße 36 a, 21493 Schretstaken
in der Gemeinde Talkau	im Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofstraße 1 a, 21493 Talkau
in der Gemeinde Woltersdorf	im Dorfgemeinschaftshaus, Unter den Kastanien, 21516 Woltersdorf

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die Gemeindewahl wird ein weißer und für die Kreiswahl ein roter Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Gemeindewahl in der Gemeinde

Alt-Mölln:	6 Stimmen,
Bälau:	5 Stimmen,
Borstorf:	5 Stimmen,
Breitenfelde:	7 Stimmen,
Grambek:	5 Stimmen
Hornbek:	4 Stimmen,

Lehrrade:	5 Stimmen
Niendorf a. d. St.:	5 Stimmen,
Schretstaken:	5 Stimmen,
Talkau:	5 Stimmen,
Woltersdorf:	5 Stimmen,

die beliebig verteilt werden können.

Bei der Kreiswahl hat jede Wählerin und jeder Wähler eine Stimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll – bzw. dass sie oder er mit „Ja“ oder „Nein“ stimmt.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich im **im Bürgerservicebüro Mölln, Wasserkrüger Weg 14, 23879 Mölln**, einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den zuständigen Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter
des Amtes Breitenfelde

Mölln, den 27.04.2023

gez. Schäper